

## Netzanschlussvertrag für Privatkunden – XX / XXXX

zwischen           XX  
                          XX  
                          XX  
                          XX  
(Netzanschlussnehmer, nachstehend **Kunde** genannt)

und der             **Genossenschaft Elektra Thal**  
                          Kleinfeldstrasse 3  
                          4713 Matzendorf  
(Netzbetreiber, nachstehend **ET** genannt)

betreffend         XX  
                          XX  
                          XX  
                          XX

---

### 1. Vertragsgegenstand

1. Mit dem vorliegenden Netzanschlussvertrag erhält der Kunde das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages an das Verteilnetz der ET anzuschliessen.
2. Dieser Vertrag regelt die technischen Bestimmungen des elektrischen Anschlusses des Kunden am oben genannten Standort an die Netzinfrastruktur der ET, die Tragung der Anschlusskosten sowie die Abgrenzung des Eigentums an den dafür notwendigen Anlagen.
3. Die dazugehörige Netznutzung sowie die Energielieferung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen separat geregelt werden.

### 2. Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss an die Netzinfrastruktur der ET gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC)
  - die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC)
  - die Werkvorschriften der ET

### 3. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge sind:

- Kundenspezifische Regelungen (Anhang 1)
- Geschäftsbedingungen der ET (Beilage)

Die Baukostenbeitragsordnung und die Geschäftsbedingungen können durch den Verwaltungsrat der ET angepasst werden.

### 4. Grundbeitrag / Netzebene / bezugsberechtigte Leistung

1. Der elektrische Anschluss des oben genannten Standortes an die Netzinfrastruktur der ET erfolgt auf der Netzebene 7.
2. Die ET stellt dem Kunden an der im Anhang 1 festgelegten Übergabestelle die ebenfalls im Anhang 1 festgelegte bezugsberechtigte Leistung gegen Zahlung des durch den Verwaltungsrat der ET festgelegten Grundbeitrags zur Verfügung.

Als bezugsberechtigte Leistung gilt die am Messpunkt durch die Hauptsicherung begrenzte Leistung in kW (Definition Messpunkt siehe Anhang 1, Netzanschlussvertrag).

3. Der Kunde informiert die ET rechtzeitig, falls er eine Erhöhung der vertraglich festgelegten bezugsberechtigten Leistung benötigt. Die Kosten für die Leistungserhöhung werden durch den Verwaltungsrat der ET festgelegt.
4. Die ET überprüft periodisch die Einhaltung der im Artikel 4.2 festgelegten bezugsberechtigten Leistung. Wird dabei eine Überschreitung der bezugsberechtigten Leistung festgestellt, ist die ET berechtigt, einen Beitrag für die Leistungserhöhung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat der ET einzufordern.

### 5. Baukostenbeitrag

1. Die Erstellung des Anschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle. d.h. bis und mit Hauptsicherungen, erfolgt durch die ET und geht danach in den Besitz der ET über. Die ET bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen sowie bei deren Unterhalt wird die ET nach Möglichkeit auf die Interessen der Grund- und Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
2. Der Baukostenbeitrag ist ein einmaliger Beitrag und ist im Grundbeitrag (Abs. 4) enthalten. Die Baukosten umfassen die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des physikalischen Netzanschlusses.

## 6. Dienstbarkeiten

Der Kunde gewährt der ET unentgeltlich sämtliche für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses notwendigen Dienstbarkeiten samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die ET, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

## 7. Unterbrechung / Einschränkung

Die ET stellt dem Kunden den Netzanschluss ununterbrochen und im vollen Umfang zur Verfügung, vorbehaltlich der in den Geschäftsbedingungen (Beilage) festgelegten Einschränkungen.

## 8. Messung

1. Für die Messung gelten die allgemein üblichen technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code Schweiz) sowie die Geschäftsbedingungen der ET.
2. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der ET geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Kunde stellt der ET den für die Unterbringung der Mess- und Kommunikationseinrichtungen erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss der Apparate nach den Anordnungen der ET unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Kunde stellt der ET für die Fernauslesung der Messeinrichtungen bei Bedarf unentgeltlich einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationskanal am Standort der Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Kunde informiert die ET umgehend über Unterbrüche und Störungen am Kommunikationsanschluss.
4. Die Messeinrichtungen dürfen nur von der ET oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder entplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der ET die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

## 9. Datenaustausch

1. Die Parteien und die von diesen beauftragten Dritten werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit diese zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 10. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die ET und der Kunde bzw. der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

## 11. Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert solange der Netzanschluss besteht.
2. Zieht der Kunde weg oder benutzt er den Anschluss aus einem anderen Grunde nicht mehr, hat er dies der ET frühzeitig bekannt zu geben.
3. Wird eine der Vertragsparteien in ein Konkursverfahren oder sonstiges Insolvenzverfahren involviert, so endet dieser Vertrag auf entsprechendes Begehren der Gegenpartei fristlos.

## 12. Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## 13. Steuern und Abgaben

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 14. Wirtschaftsklausel

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, auf denen die Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand des Vertragsabschlusses so ändern, dass einer der beiden Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, so kann jede Partei eine entsprechende Anpassung dieser Bedingungen an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Parteien streben dabei eine Lösung an, die dem ursprünglich verfolgten Ziel möglichst nahekommt und keine der beiden Parteien benachteiligt.

## 15. Salvatorische Klausel

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht.
2. Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschliessenden gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

## 16. Ausfertigungen / Änderungen

1. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein beidseits unterzeichnetes Exemplar.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und des Anhangs 1 bedürfen der Schriftlichkeit und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

## 17. Übertragbarkeit

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag einem Rechtsnachfolger zu überbinden, der seiner Natur nach und finanziell in der Lage ist, ihn zu erfüllen. Bei einer Handänderung ist die verkaufende Partei verpflichtet, den Vertrag dem Käufer zu überbinden. In jedem Fall bleibt die solidarische Mitverpflichtung des Abtretenden im Sinne von Art 181, Abs. 2 OR vorbehalten.

## 18. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt sowie die bei der Abwicklung dieses Vertrages von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## 19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ordentliche Gerichte entschieden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen. Gerichtsstand ist am Sitz der ET.

XXXX, .....

Matzendorf, XX / XX / XXXX

**Bauherrschaft****Genossenschaft Elektra Thal**

XXXX

XXXX  
Geschäftsführer**Anhang 1:** - Kundenspezifische Regelungen**Beilagen:**

- Merkblatt zum Anschluss eines Neubaus
- Merkblatt „Einmessen des Hausanschlusses“
- Auszug aus Werkvorschriften BE/JU/SO (komplettes Dokument mit 81 Seiten kann online unter [www.werkvorschriften.ch](http://www.werkvorschriften.ch) abgerufen werden)
- Anschlussplan
- Merkblatt WV 1/90-50.3, Erdungsbedingungen
- Anmeldeformular für Baustromanschluss
- Tarifblätter der ET
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der ET (AGB)
- Statuten der ET
- Geschäftsbericht
- Broschüre 1 kWh Strom ist....
- Infoblatt

**Besonderes:** - Die Rechnung für Anschlussgebühr und Verkabelung erfolgt vor Erstellung des Bauprovisoriums (Fr. 7'000.- exklusive MwSt. 7.7 %).